

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand des VIB: 21. Januar 2021 | Datum der letzten Aktualisierung des VIB: 09. Dezember 2020 | Anzahl der bisherigen Aktualisierungen des Vermögensanlagen-Informationsblatts: 1

1	Art und Bezeichnung der Vermögensanlage	Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre (im Folgenden nur „Nachrangdarlehen“) gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG mit der Bezeichnung „JB Emission 2 – Sichere Speicher für saubere Energie“.
2	Identität der Anbieterin/Emittentin einschließlich der Geschäftstätigkeit	Anbieterin und Emittentin ist die Jenabatteries GmbH mit Sitz in Jena (Geschäftsanschrift: Otto-Schott-Str. 15, 07745 Jena, Deutschland; eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Jena unter HRB 508771; vertreten durch das Mitglied der Geschäftsführung Herr Dr. Olaf Conrad). Der wichtigste Tätigkeitsbereich der Emittentin ist die Entwicklung, Produktion und der Vertrieb von Energiespeichern mit Fokussierung auf die Redox-Flow-Batterie.
	Identität der Internetdienstleistungsplattform	ÖKODIREKT GmbH („Internet-Dienstleistungsplattform“, „Plattform“), Sadelsteig 31, 91058 Erlangen, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Fürth unter HRB 7313. Die Vermögensanlage wird über die Internetseite www.oekodirekt.com vermittelt, die von der Internet-Dienstleistungsplattform betrieben wird.
3	Anlagestrategie	Die Anlagestrategie der Vermögensanlage sieht vor, dass durch die Gewährung des Nachrangdarlehens die Umsetzung einer unternehmerischen Wachstumsstrategie durch Weiterentwicklung und Vertrieb der entwickelten Redox-Flow-Batterie ermöglicht wird. Das von den Anlegern gewährte Nachrangdarlehen soll für Material und Personal bei der Weiterentwicklung der organischen Redox-Flow-Batterie, beim Aufbau und Betrieb von Pilotanlagen sowie für Marketingmaßnahmen zur Markteinführung genutzt werden, so dass im Geschäftsjahr 2021 der Vertrieb der entwickelten organischen Redox-Flow-Batterie startet und die Emittentin dann die geplanten Einnahmen aus den Veräußerungen erzielt.
	Anlagepolitik	Die Anlagepolitik der Vermögensanlage sieht vor, Maßnahmen zu ergreifen, die dem Erreichen der Anlagestrategie dienen. Im Rahmen dessen wird die strategische und operative Weiterentwicklung der Redox-Flow-Batterie, die Installation von Pilotanlage und die Erschließung des Marktes fokussiert. Die entwickelte Technologie soll in ein marktfähiges, serienproduzierbares Produkt überführt werden. D.h. erforderlich sind die Entwicklung eines Produktdesigns, eines Batterie-Management-Systems sowie eines Qualitätsmanagements bzw. einer Qualitätssicherung. Im Rahmen der Installation von Pilotanlagen sollen zur Erprobung der Technologie der entwickelten Redox-Flow-Batterie bei ausgewählten Kunden Testsysteme installiert werden. Als Systemintegrator wird die Emittentin beim Aufbau der Anlagen Aufgaben an Auftragsfertiger und Lieferanten auslagern. Daher ist es erforderlich, ein Zuliefernetzwerk an qualifizierten Auftragsfertigern und Lieferanten aufzubauen. Im Rahmen der Markteinführung sind zahlreiche Marketingaktivitäten wie Marktanalyse, Teilnahmen an Messen sowie der Aufbau eines Vertriebsnetzes erforderlich.
	Anlageobjekte	Das von den Anlegern gewährte Nachrangdarlehen soll für die Aufwendungen für Material und Personal bei der Weiterentwicklung der organischen Redox-Flow-Batterie, beim Aufbau und Betrieb von Pilotanlagen sowie für Marketingmaßnahmen zur Markteinführung verwendet werden; mithin also für sämtliche Aufwendungen im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Emittentin.
4	Laufzeit, Kündigungsfrist der Vermögensanlage	Die Laufzeit beginnt am Gewährungszeitpunkt (Tag der Gutschrift des Anlagebetrags des Anlegers auf dem Konto der Emittentin) und endet am 31. Dezember 2025. Ein ordentliches Kündigungsrecht des Anlegers während der Laufzeit besteht nicht. Die Emittentin ist berechtigt, das Nachrangdarlehen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Zinslaufes zu kündigen. Ein Recht zur Kündigung des Anlegers sowie der Emittentin aus wichtigem Grund bleibt hierdurch unberührt.
	Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung	Konditionen der Zinszahlung: Das Nachrangdarlehen wird ab dem Gewährungszeitpunkt während der Laufzeit mit einem Stufenzins mit definierten, jährlich steigenden Zinssätzen als auch bei entsprechenden Jahresüberschüssen der Emittentin mit einem zusätzlichen Bonuszins bedient. Die Höhe des Stufenzinses beträgt im 1. Zinslauf 4 % p.a. des valuierten Anlagebetrags; 2. Zinslauf 5 % p.a. des valuierten Anlagebetrags, 3. Zinslauf 6 % p.a. des valuierten Anlagebetrags, 4. Zinslauf 7 % p.a. des valuierten Anlagebetrags und im 5. Zinslauf 8 % p.a. des valuierten Anlagebetrags. Der erste Zinslauf beginnt am jeweiligen Gewährungszeitpunkt und endet am 31. Dezember 2021. Alle weiteren Zinsläufe beginnen am 01. Januar eines Kalenderjahres und enden am 31. Dezember des gleichen Kalenderjahres. Die Zinsen werden jährlich nachträglich am sechsten Bankarbeitstag nach Ablauf eines Zinslaufes zur Zahlung fällig. Die erste Zinszahlung ist am 10. Januar 2022 fällig. Für den letzten Zinslauf ist die Zahlung der Zinsen am 09. Januar 2026 fällig. Ab Laufzeitende, voraussichtlich am 31. Dezember 2025, bis zur Rückzahlung wird das Nachrangdarlehen nicht verzinst. Sind Zinsen für einen kürzeren Zeitraum als einen vollen Zinslauf zu zahlen, werden die Zinsen anteilig und taggenau nach der Methode act/act berechnet. Die Anleger erhalten ferner einen Bonuszins, dessen Höhe von etwaigen Jahresüberschüssen der Emittentin abhängig ist. Maßgeblich für die Berechnung des Bonuszinses ist die Summe aller Jahresüberschüsse im Sinne von § 275 HGB, die die Emittentin während der Laufzeit erwirtschaftet. Jahresfehlbeträge oder Verlustvorträge bleiben unberücksichtigt. Soweit die Summe aller Jahresüberschüsse einen Betrag in Höhe von EUR 1 Mio. überschreiten, beträgt der Bonuszins 1 % des Anlagebetrags. Der Bonuszins erhöht sich jeweils um ein weiteres Prozent des Anlagebetrags, soweit die Summe aller Jahresüberschüsse einen Betrag von EUR 2 Mio. und EUR 3 Mio. überschreiten. Insoweit beträgt der Bonuszins über die Laufzeit des Nachrangdarlehens maximal 3% des Anlagebetrags. Der Bonuszins ist am ersten Bankarbeitstag nach einer Gesellschafterversammlung fällig, die einen Jahresabschluss festgestellt hat, in dem eine der zuvor genannten Schwellen der Summe aller Jahresüberschüsse überschritten. Wenn die Emittentin zu diesem Zeitpunkt nicht über ausreichende Liquidität verfügt, um den Bonuszins vollständig zu zahlen, ist sie berechtigt, den Bonuszins ein Kalenderjahr nach diesem Fälligkeitstag zu zahlen. Konditionen der Rückzahlung: Die Rückzahlung des Nachrangdarlehens erfolgt nach Ablauf der Laufzeit unter Berücksichtigung der Zahlungsvorbehalte zum valuierten Anlagebetrag. Die Emittentin verpflichtet sich, den Anlegern das Nachrangdarlehen am sechsten Bankarbeitstag nach dem Ende der Laufzeit zurückzuzahlen; mithin voraussichtlich am 09. Januar 2026. Sollte dieser Tag kein Bankarbeitstag sein, am folgenden Bankarbeitstag. Bei Ausübung des Sonderkündigungsrechts durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung des Nachrangdarlehens unter Berücksichtigung der Zahlungsvorbehalte am ersten Bankarbeitstag nach Wirksamwerden der Kündigung in Höhe des Anlagebetrags zzgl. der hälftigen Stufenzinsen, die die Emittentin bis zum Ablauf der Laufzeit an den Anleger gezahlt hätte.
5	Die mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken	Die angebotene Vermögensanlage ist mit speziellen Risiken behaftet. Nachfolgend werden nur die von der Anbieterin als wesentlich erachteten Risiken aufgeführt. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden. Maximalrisiko Über den Totalverlust der Vermögensanlage hinaus besteht das Risiko der Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zu dessen Privatinsolvenz. Sofern der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage teilweise oder vollständig fremdfinanziert, hat er den Kapitaldienst für diese Fremdfinanzierung auch dann zu leisten, wenn keinerlei Rückflüsse aus der Vermögensanlage erfolgen sollten. Auch eventuelle zusätzliche Steuern auf den Erwerb, die Veräußerung oder die Rückzahlung der Vermögensanlage sind vom Anleger im Falle fehlender Rückflüsse aus seinem weiteren Vermögen zu begleichen. Der betreffende Anleger könnte somit nicht nur sein eingesetztes Kapital verlieren, sondern müsste das zur Finanzierung der Vermögensanlage aufgenommene Fremdkapital inklusive Zinsen zurückzahlen und/ oder die eventuellen zusätzlichen Steuern aus seinem weiteren Vermögen leisten. Das den Anleger treffende maximale Risiko ist die Privatinsolvenz des Anlegers. Risiken aus der Geschäftstätigkeit <u>Risiko Absatz/Erlöse</u> Die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin ist insbesondere von der erfolgreichen Entwicklung und dem Betrieb der Testanlagen sowie vom erfolgreichen mittel- und langfristigen Vertrieb der von ihr entwickelten Redox-Flow-Batterie abhängig. Sollten entsprechende Vertriebsvolumina nicht erreicht werden, würde die Emittentin geringere Ergebnisse erzielen. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin ihre Geschäftsaktivitäten beendet bzw. sich neue Geschäftsfelder erschließt, deren Aufbau mit erheblichen Kosten verbunden wäre. Auch könnten zur Erzielung entsprechender Umsatzergebnisse weitere Marketingmaßnahmen erforderlich werden.

		<p>Derartige Maßnahmen sind üblicherweise mit z.T. ebenfalls erheblichen Kosten verbunden. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Rückzahlungen sowie Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.</p> <p><u>Risiko Betriebssystem</u> Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in den kommenden Jahren technische Probleme in dem von der Emittentin entwickelten und vertriebenen Betriebssystem der Redox-Flow-Batterien auftauchen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des VIBs nicht vorhersehbar sind, so dass die Leistungsfähigkeit der angebotenen Redox-Flow-Batterie sich verringert bzw. ausfällt. In diesem Fall könnten sich Absatz- und Haftungsrisiken verwirklichen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Rückzahlungen sowie Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.</p> <p><u>Risiko Insolvenz von Vertragspartnern</u> In dem Falle, dass einer oder mehrere wesentliche Vertragspartner insolvent werden, besteht das Risiko das bestimmte Einnahmen nicht erzielt werden könnten und neue Verträge mit anderen Lieferanten, Auftragsfertigern, Dienstleistern oder Kunden abgeschlossen werden müssten. Der Abschluss neuer Verträge sowie die damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen würden zunächst weitere Aufwendungen verursachen, die das Ergebnis der Emittentin verringern könnten. Außerdem wäre die Emittentin möglicherweise gezwungen, geringere oder auch höhere Vergütungen mit den neuen Vertragspartnern zu vereinbaren. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Rückzahlungen sowie Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.</p> <p><u>Personalrisiken</u> Für die weitere Entwicklung und den Vertrieb der Redox-Flow-Batterie ist die Emittentin auf qualifizierte Mitarbeiter angewiesen. Wenn es ihr nicht gelingt, Mitarbeiter zu halten und/oder neue qualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen, kann dies die Weiterentwicklung und die Entwicklung neuer Produkte der Emittentin negativ beeinträchtigen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Rückzahlungen sowie Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.</p> <p><u>Fremdfinanzierungsrisiko der Emittentin</u> Eine Fremdfinanzierung der unter Ziff. 3 beschriebenen und geplanten Investitionen durch Bankdarlehen ist seitens der Emittentin nicht vorgesehen. Hinsichtlich der prognostizierten Aufwendungen für Investitionen besteht jedoch das Risiko einer Kostenüberschreitung. Eine dadurch entstehende Finanzierungslücke müsste die Emittentin möglicherweise durch Aufnahme von weiterem Fremdkapital schließen. Es besteht das Risiko, dass Verträge mit finanzierenden Banken oder anderen Investoren nicht zustande kommen oder nur zu Konditionen, die erhebliche Kosten (z. B. Zinsen) für die Bereitstellung von Kapital vorsehen. Ein Abschluss zu solchen ungünstigen Konditionen kann zu geringeren Ergebnissen der Emittentin führen. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger führen. Ferner besteht das Risiko, dass abgeschlossene Verträge mit Kreditinstituten oder anderen Investoren vorzeitig aufgelöst und ausstehende Zahlungsbeträge fällig gestellt werden. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin dadurch geringere Ergebnisse erzielt. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.</p> <p><u>Risiko aufgrund vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre</u> Für alle Zahlungsansprüche der Anleger aus dem Nachrangdarlehen (Zinsen, Bonuszinsen und Rückzahlung) gilt eine vorinsolvenzrechtliche Durchsetzungssperre. Daher sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche solange und soweit ausgeschlossen, soweit die Zahlungen zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO oder einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO führen oder bei der Emittentin eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO oder eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO bereits besteht. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften Nichterfüllung der Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehen führen. Daher ist das Bestehen eines Anspruchs der Anleger auf Zahlungen von der wirtschaftlichen Situation der Emittentin und insbesondere auch von deren Liquiditätslage abhängig. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe vom bankgeschäftstypischen Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zur unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion. Das investierte Kapital des Anlegers wird zu wirtschaftlichem Eigenkapital bei der Emittentin und dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand. Es besteht das Risiko, dass das Vermögen der Emittentin zu Gunsten dieser Gläubiger aufgezehrt wird. Dem Anleger wird ein Risiko auferlegt, das in der Regel nur Gesellschafter trifft, ohne dass ihm zugleich die korrespondierenden Informations- und Mitwirkungsrechte eingeräumt werden. Nach § 49 Abs. 3 GmbHG hat die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es zu einem Verlust des hälftigen Stammkapitals gekommen ist. Im Rahmen dieser Gesellschafterversammlung können die Gesellschafter entscheiden, ob sie die Geschäftstätigkeit gleichwohl fortsetzen und damit riskieren wollen, auch noch die zweite Hälfte des eingebrachten Kapitals aufzubrauchen. Der Anleger hat mit dem Nachrangdarlehen keine derartigen Informations- und Entscheidungsbefugnisse. Für Anleger besteht insoweit das Risiko, dass im Falle eines entsprechenden Verlustes die Gesellschafter entgegen den Interessen des Anlegers die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit beschließen und eine Einstellung nicht erfolgt. Hierdurch besteht das Risiko des vollständigen Verlustes des eingesetzten Kapitals. Für den Anleger bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko in gewisser Hinsicht sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre gilt bereits für die Zeit vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Der Anleger kann demzufolge bereits dann keine Erfüllung seiner Ansprüche aus den Nachrangdarlehen verlangen, wenn die Emittentin im Zeitpunkt des Leistungsverlangens des Anlegers überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder die Erfüllung der Zahlungsansprüche der Anleger zu einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit führen würde. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften, zeitlich nicht begrenzten Nichterfüllung der Ansprüche des Anlegers führen. Der Anleger übernimmt mit dem Nachrangdarlehen ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Für den Anleger besteht das Risiko, dass er im Falle des Vorliegens einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre keine Zahlungen zum eigentlichen Zahlungstermin mangels Vorliegens eines Anspruchs von der Emittentin verlangen kann. Wird die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre nicht beseitigt, hat dies den Totalverlust des Anlagebetrags für den Anleger zur Folge.</p> <p><u>Risiko aufgrund der Rangstellung der Ansprüche der Anleger</u> In einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin und im Falle der Liquidation der Emittentin treten die Ansprüche auf Zahlung der Zinsen, Bonuszinsen sowie auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens im Rang hinter alle nicht nachrangigen Forderungen und alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung zurück. Dies kann zum Totalverlust des Anlagebetrags führen. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin kann der Anleger die Ansprüche auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens gegenüber dem Insolvenzverwalter nur als nachrangiger Insolvenzgläubiger geltend machen. Zahlungen an den Anleger aus der Insolvenzmasse erfolgen erst dann, wenn alle ihm vorgehenden Ansprüche, insbesondere die nicht nachrangigen Ansprüche sowie alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung, vollständig erfüllt wurden. Die Höhe der tatsächlichen Zahlungen ist damit abhängig von der Höhe der Insolvenzmasse. Reicht die Insolvenzmasse nicht aus, um auf die nachrangigen Forderungen des Anlegers im Insolvenzverfahren Zahlungen zu leisten, hätte dies für den Anleger den Totalverlust des Anlagebetrags zur Folge.</p> <p><u>Fremdfinanzierungsrisiko durch den Anleger</u> Den Anlegern steht es frei, den Erwerb der Vermögensanlage ganz oder teilweise durch Fremdmittel (z. B. Bankdarlehen) zu finanzieren. Bei einer Fremdfinanzierung erhöht sich die Risikostruktur der Vermögensanlage. Der Anleger ist unabhängig von Auszahlungen aus der Vermögensanlage bzw. dem Totalverlust seines Anlagebetrags verpflichtet, Zinsen, Kosten und Rückzahlung der Fremdfinanzierung aus seinem weiteren Vermögen zu bedienen. Die Übernahme dieser Kosten kann zu einer Privatsolvenz des Anlegers führen.</p>
6	Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile	Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage beträgt EUR 1.500.000,-. Es handelt sich bei der Vermögensanlage um ein Nachrangdarlehen, das eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthält. Bei einem vom Anleger zu zeichnenden Mindestanlagebetrag von EUR 1.000 werden maximal 1.500 Nachrangdarlehen begeben.
7	Verschuldungsgrad der Emittentin auf der Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses	Auf der Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 kann der Verschuldungsgrad der Emittentin aufgrund eines nicht durch Eigenkapital gedeckten Jahresfehlbetrages nicht berechnet werden.

8	Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen	<p>Diese Vermögensanlage hat unternehmerischen Charakter. Je nach prognosemäßiger, besserer oder schlechterer Entwicklung verschiedener Marktbedingungen (betreffend des Marktes für Energiespeicher, Aufwendungen für Material und Personal, Marktnachfrage) ändern sich die Erfolgsaussichten für die erfolgreiche Entwicklung und den geplanten Markteintritt der Redox-Flow-Batterie und damit die Ergebnisse der Emittentin und damit die Vermögensanlage. Entwickelt sich – in Abhängigkeit von der Entwicklung der verschiedenen Marktbedingungen – die Geschäftstätigkeit der Emittentin überdurchschnittlich positiv, steht dem Anleger ein Anspruch gegen die Emittentin auf Zahlung sämtlicher Zinsen/Bonuszinsen während der Laufzeit sowie die Rückzahlung des vollen Anlagebetrags des Nachrangdarlehens vertraglich zu. Gleiches gilt bei neutraler Marktentwicklung. Bei negativem Verlauf der Geschäftstätigkeit der Emittentin ist es möglich, dass die Emittentin die prognostizierten Ergebnisse nicht oder nicht vollständig erzielt und deshalb während der Laufzeit der Vermögensanlage Zinsen/Bonuszinsen entweder nicht oder nicht vollständig gezahlt werden und / oder der Anlagebetrag nicht oder nicht vollständig an den Anleger zurückgezahlt wird.</p> <p>Szenarien für die Zinszahlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei für die Emittentin neutraler/positiver Marktentwicklung: Die prognostizierte Ausschüttung von ca. 4 bis 8 % p. a. bezogen auf den Anlagebetrag sowie die Zahlung des Bonuszinses in Höhe von maximal 3 % des Anlagebetrags wird während der Laufzeit erreicht. - Bei für die Emittentin negativer Marktentwicklung: Das Nachrangdarlehen unterliegt keiner gesetzlich vorgeschriebenen Einlagensicherung. Im Falle einer negativen Geschäftsentwicklung und/oder Insolvenz der Emittentin besteht somit keine Gewähr, dass die vertraglich vereinbarten Zinsen an den Anleger gezahlt werden. Es kann damit zu einem Teil- oder Totalverlust des Zinszahlungsanspruches kommen. <p>Szenarien für die Rückzahlung am Laufzeitende:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei für die Emittentin neutraler/positiver Marktentwicklung: vollständige und pünktliche Rückzahlung des Anlagebetrages. Gleiches gilt bei einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin. In diesem Fall erhält der Anleger die Rückzahlung des Anlagebetrags zzgl. der hälftigen Zinsen, die die Emittentin bis zum Ablauf der Laufzeit an den Anleger gezahlt hätte. - Bei für die Emittentin negativer Marktentwicklung: Das Nachrangdarlehen unterliegt keiner gesetzlich vorgeschriebenen Einlagensicherung. Im Falle einer negativen Geschäftsentwicklung und/oder Insolvenz der Emittentin kann es damit zu einem Teil- oder Totalverlust des gezeichneten Anlagebetrages kommen. Gleiches gilt bei einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin.
9	Mit der Vermögensanlage verbundene Kosten und Provisionen, Entgelte	<p>Kosten für den Anleger: Der Erwerbspreis entspricht dem gewählten Anlagebetrag des Anlegers. Der Mindestanlagebetrag beträgt EUR 1.000. Ist der Anleger keine Kapitalgesellschaft darf der maximale Darlehensbetrag EUR 1.000 grundsätzlich nicht überschreiten; höhere Beträge (I) bis EUR 10.000 sind möglich, wenn sein frei verfügbares Vermögen (Bankguthaben, Finanzinstrumente) mindestens EUR 100.000 beträgt, oder (II) bis zur Höhe seines zweifachen durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens, maximal jedoch EUR 25.000. Eigene Aufwendungen für Kommunikations- und Portokosten sowie die Kosten bei einer gewünschten Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Nachrangdarlehen sind vom Anleger zu tragen. Weitere Kosten können durch individuelle Entscheidungen/Gegebenheiten der Anleger entstehen. Über die konkrete Höhe der vorgenannten Kosten kann von der Anbieterin keine Aussage getroffen werden. Darüber hinaus entstehen keine weiteren Kosten.</p> <p>Kosten, Provisionen und Entgelte für die Emittentin: Für die Abwicklung des Crowdinvestings durch die ÖKODIREKT GmbH hat die Emittentin eine erfolgsabhängige Vergütung (Provision) in Höhe von 10 % des eingesammelten Kapitals zu leisten. Darüber hinaus wird die Emittentin für die Anlegerverwaltung eine Verwaltungspauschale in Höhe von jährlich 0,5 % des eingesammelten Kapitals zahlen.</p>
10	Nichtvorliegen von maßgeblichen Interessenverflechtungen im Sinne von § 2a Absatz 5 VermAnlG	Es liegen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen im Sinne von § 2a Absatz 5 VermAnlG zwischen der Emittentin und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, vor.
11	Anlegergruppe auf die die Vermögensanlage abzielt	Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden (natürliche oder juristische Personen) gemäß § 67 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes, die über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen mit Vermögensanlagen verfügen, um die Risiken aus der angebotenen Vermögensanlage angemessen beurteilen zu können. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte auf eine mittelfristige Investition in die Entwicklung und den Vertrieb der organischen Redox-Flow-Batterie der Emittentin und damit im Bereich der Stromspeicher ausgerichtet sein. Eine Haltedauer bis zum 31. Dezember 2025 sollte durch den Anleger eingehalten werden. Der Anleger sollte wirtschaftlich fähig sein, Verluste, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können, zu tragen. Insbesondere sollte er wirtschaftlich fähig sein, einen Totalverlust des eingesetzten Anlagebetrags bis zu 100 % des eingesetzten Kapitals tragen zu können, wobei eine Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers nicht ausgeschlossen ist.
12	Besicherung	Die Angabe ist nicht einschlägig, da die Vermögensanlage nicht zur Immobilienfinanzierung veräußert wird.
13	Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen, verkauften, vollständig getilgten Vermögensanlagen	Der Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlage beträgt: angebotene Vermögensanlage: EUR 9.000.000; verkaufte Vermögensanlagen: EUR 4.380.500 vollständig getilgte Vermögensanlagen: EUR 0.
	Gesetzliche Hinweise	
	a) BaFin	Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblattes unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
	b) Verkaufsprospekt, Informationen	Für die Vermögensanlage wurde kein von der BaFin gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter/der Emittentin der Vermögensanlage.
	c) Jahresabschluss	Der letzte offengelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 wird zur kostenlosen Ausgabe bei der Jenabatteries GmbH, Otto-Schott-Str. 15, 07745 Jena, Deutschland bereitgehalten und ist auf www.bundesanzeiger.de abrufbar. Zukünftig offenzulegende Jahresabschlüsse werden im elektronischen Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) abrufbar sein und können auch bei der Emittentin unter Otto-Schott-Str. 15, 07745 Jena, Deutschland angefordert werden.
	d) Haftung	Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angaben können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospekts vereinbar ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
	Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises	Gemäß §15 Absatz 4 Vermögensanlagengesetz bestätigt der Anleger vor Vertragsabschluss die Kenntnisnahme des Vermögensanlagen-Informationsblatt und des Warnhinweises auf Seite 1 durch eine der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise auf der Internet-Dienstleistungsplattform unter www.oekodirekt.com , da für den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet werden.